

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 4. August 2025

**Dossier Nr. 11627, «SRF News International» vom 18. Juli 2025 –
«Israelische Annexion - Menschen unter Besatzung dürfen sich wehren»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 19. Juli 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Ich nehme Bezug auf den oben genannten Artikel, veröffentlicht auf SRF News am 18. Juli 2025 mit dem Titel „Israelische Annexion – Menschen unter Besatzung dürfen sich wehren“.

Als öffentlich-rechtliches Medium trägt SRF eine besondere Verantwortung in der ausgewogenen, sachlichen und präzisen Berichterstattung. In diesem Fall habe ich jedoch Bedenken, ob der Artikel diesen Ansprüchen gerecht wird. Der Titel und gewisse Formulierungen im Text könnten einseitig oder verkürzt wahrgenommen werden und damit den Eindruck erwecken, dass Gewalt unter bestimmten Umständen legitim sei. Eine solche Darstellung bedarf aus meiner Sicht einer besonders sorgfältigen Einordnung, auch unter Berücksichtigung des Völkerrechts, der historischen Kontexte sowie der aktuellen Eskalationen in der Region.

Zudem fehlt eine differenzierte Betrachtung beider Seiten des Konflikts. Besonders in einem Umfeld, das stark polarisiert ist, erscheint es mir wichtig, dass SRF keine Formulierungen übernimmt, die in einem politischen oder propagandistischen Kontext instrumentalisiert werden könnten.

Ich bitte Sie daher um eine Prüfung des Beitrags im Hinblick auf journalistische Sorgfalt,

Ausgewogenheit und Einordnung der gewählten Aussagen. Auch eine Stellungnahme zur redaktionellen Entscheidung bezüglich Titelwahl und Schwerpunktsetzung wäre sehr willkommen. Mit bestem Dank für Ihre Arbeit und freundlichen Grüßen»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Beanstandung Stellung nehmen zu könnten. Der Beanstander hat Bedenken, dass Formulierungen und der Titel des Artikels und des Beitrags den Eindruck erwecken könnten, Gewalt sei unter bestimmten Umständen legitim. Damit würde das Sachgerechtigkeitsgebot missachtet. Weiter wird beanstandet, dem Bericht fehle die sorgfältige Einordnung unter Berücksichtigung des Völkerrechts, des historischen Kontextes sowie der aktuellen Eskalation in der Region.

Der Beitrag wird in der Anmoderation mit der völkerrechtlichen Ausgangslage eingeleitet: Ein Gutachten des Internationale Gerichtshof in Den Haag benennt die Besetzung der palästinensischen Gebiete im Westjordanland durch Israel als völkerrechtswidrig. Eine Uno-Resolution fordert deshalb den Rückzug Israels aus den besetzten Gebieten innerhalb eines Jahres. Doch trotz der Resolution treibt Israel den Siedlungsbau im Westjordanland weiter voran. Die gleiche Information ist auch im Artikel in einem Kasten prominent wiedergegeben.

Diese Ausgangslage liefert eine Einordnung in den völkerrechtlichen Kontext. Das Völkerrecht und dessen Umsetzung stehen denn auch im Fokus des Beitrags.

Mohammed, der befragte Palästinenser, lebt nach 22 Jahren im Gefängnis wieder im Westjordanland. Er gehörte nicht der Hamas an, sondern war Parteifunktionär der Fatah-Partei des Präsidenten der Palästinensischen Autonomiebehörde, Mahmoud Abbas. Somit wird die Auskunftsperson klar zugeordnet: Ein Ex-Häftling und Angehöriger der Fatah aus dem Westjordanland.

Die Schuldzuweisungen von Mohammed sind kontextualisiert. Er macht den Westen mitverantwortlich für das völkerrechtswidrige Vorgehen Israels. Er appelliert an die internationale Gemeinschaft, zu handeln: «Die internationale Gemeinschaft müsse endlich Ernst machen und ihr Völkerrecht auf alle anwenden: «Um wieder Hoffnung zu machen auf beiden Seiten des blutigen Konflikts.» So wird Mohammed im Beitrag und im Artikel zitiert.

Auch das Zitat im Titel ist im Artikel und im Beitrag vollständig wiedergegeben: «Gemäss Völkerrecht dürfen sich Menschen wehren, wenn sie unter Besatzung leben.»

Die Autorin nimmt auch die aktuellen Ereignisse und die Eskalation des Konflikts auf. Sie fragt Mohammed explizit, ob Gewalt – beispielsweise der Überfall der Hamas am 7. Oktober – solch legitimer Widerstand sei. Worauf Mohammed antwortet: «Ich bin nicht Hamas, sondern bei der Fatah-Partei des Palästinenser-Präsidenten Mahmut Abbas. Der im Gegensatz zur Hamas für einen gewaltfreien Widerstand plädierte.»

Somit distanziert sich Mohammed klar von der Gewalt der Hamas. Zufrieden mit der Politik der palästinensischen Autonomiebehörde ist er dennoch nicht. Deshalb appelliert er an die internationale Gemeinschaft unter Berufung auf das Völkerrecht.

Der Beitrag lässt eine Stimme zu Wort kommen, die Partei ergreift. Dies wird von Beginn an klar benannt. Es ist vereinbar mit dem Sachgerechtigkeitsgebot, da diese Haltung auch kritisch hinterfragt wird. Der Beitrag leistet zudem, mit der Erwähnung des Internationalen Gerichtshofs, der Uno-Resolution und der Thematisierung des Terrors mit dem Angriff der Hamas auf Israel, eine Einordnung in die aktuellen Ereignisse wie auch in den völkerrechtlichen Kontext.

Aus diesen Gründen sehen wir keine Gefahr, mit dem Beitrag oder Artikel den Eindruck erweckt zu haben, dass Gewalt unter gewissen Umständen legitim sei. Weder mit dem Titel noch mit Passagen im Text. Auch sehen wir das RTVG durch den Artikel oder Beitrag nicht tangiert.

Ein Beitrag von mehreren Minuten kann nie alle Aspekte behandeln. SRF bietet eine Zusammenstellung aller Artikel und Beiträge zum Krieg im Nahen Osten auf der Webseite an: [Krieg im Nahen Osten - News - SRF](#)

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Der Beanstander kritisiert einen Online-Artikel von SRF News zu einem Beitrag im «Echo der Zeit» vom 18. Juli 2025. Die Ombudsstelle hat deshalb den Inhalt des Online-Artikels als eigenständige Publikation zu beurteilen, wobei dessen Inhalt nicht in wesentlichen Punkten vom Audio-Beitrag im «Echo der Zeit» vom selben Tag abweicht.

Im Beitrag wird die Sichtweise eines Palästinensers wiedergegeben, welcher als Funktionär der Fatah von Palästinenserpräsident Abbas in Israel zu einer Gefängnisstrafe von 25 Jahren verurteilt worden war. Nach 22 Jahren Haft wurde er Anfang dieses Jahres im Rahmen eines Übereinkommens zwischen Israel und der Hamas freigelassen. Die Ausführungen des freigelassenen Palästinensers werden im Online-Artikel ausführlich zitiert. Sie werden ergänzt durch einen Textblock zur völkerrechtlichen Beurteilung der israelischen Besatzung im Westjordanland durch den Internationalen Gerichtshof in Den Haag vom Sommer 2024.

Der Artikel gibt sowohl die völkerrechtliche Ausgangslage als auch die Position des befragten Palästinensers in einer sachlichen Art wieder. Es ist für die Leserinnen und Leser ohne weiteres ersichtlich, dass es sich bei den Ausführungen des Palästinensers um dessen Ansichten handelt, die im Westjordanland allerdings weit verbreitet sein dürften. Auch der gewählte Titel ist aufgrund der Anführungszeichen («...») als Zitat ohne weiteres erkennbar.

Eine solche Berichterstattung zu einem seit Jahrzehnten andauernden Konflikt, über welchen in allen Medien von SRF in unzähligen Sendungen und Artikeln in verschiedenster Art und Weise und mit unterschiedlichen Fokussen berichtet wurde, ist zulässig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Leserinnen und Leser des Artikels, wie auch die Hörerinnen

und Hörer des Audio-Beitrages, ausreichende Vorkenntnisse über den Nahostkonflikt besitzen und die Aussagen eines aus langjähriger israelischer Haft entlassenen Palästinensers richtig einschätzen können.

Die Redaktion weist in ihrer Stellungnahme unter Hinweis auf die einschlägige SRF-Webseite zu Recht darauf hin, dass in einem kurzen Beitrag nicht auf alle Facetten des Nahostkonflikts eingegangen werden kann. Der beanstandete Artikel ist vor dem Hintergrund der gesamten Berichterstattung zum Nahostkonflikt ein relevanter Beitrag, welcher es dem Publikum erlaubt, sich in Kenntnis der in palästinensischen Kreisen vertretenen Grundhaltung eine eigene Meinung zu bilden. Eine einseitige journalistische Kommentierung der wiedergegebenen Aussagen ist nicht ersichtlich. Auch das Zitat im Titel gibt den Inhalt des Beitrages sachgerecht wieder.

Der Artikel verstösst nach Ansicht der Ombudsstelle deshalb nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG).

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz